

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 1. September 1999

An den  
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die  
Heilberufe**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Federführend ist das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gerhard Glogowski

**Entwurf****Zweites Gesetz  
zur Änderung des Kammergesetzes  
für die Heilberufe**

## Artikel 1

Nach § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 487), wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a  
Lebenspendekommission

(1) <sup>1</sup>Bei der Ärztekammer Niedersachsen wird die „Lebenspendekommission des Landes Niedersachsen“ errichtet, die aus

1. einer Person mit der Befähigung für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der weder bei der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, sowie
3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person

besteht, die vom Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen. <sup>3</sup>Wiederbestellungen sind zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(3) <sup>1</sup>Die Kommission verhandelt den schriftlichen Antrag einer niedersächsischen Einrichtung, in der ein Organ entnommen werden soll, unverzüglich mündlich in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die organspendende und die organempfangende Person sollen jeweils persönlich und einzeln angehört werden; auf eine Anhörung von Personen unter 14 Jahren kann verzichtet werden. <sup>3</sup>Die Kommission kann Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige anhören.

(4) <sup>1</sup>Die Kommission entscheidet über ihre gutachtliche Stellungnahme aufgrund des Gesamtergebnisses der Sitzung mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Die gutachtliche Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und der antrag-

stellenden Einrichtung sowie der organspendenden Person und der organempfangenden Person umgehend bekannt zu machen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis zu fertigen.

(6) <sup>1</sup>Die Ärztekammer Niedersachsen kann mit den Einrichtungen Verträge über die Kostenerstattung schließen. <sup>2</sup>Soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden, erstattet sie das Land.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz – TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) enthält umfangreiche Regelungen für die Spende und die Entnahme von menschlichen Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Es sieht die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung sowie das Bereithalten von Organspendeausweisen vor. Das TPG trifft unterschiedliche Regelungen zur Organentnahme bei Verstorbenen und bei Lebenden. Die Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Transplantationszentren, der Koordinierungs- und Vermittlungsstelle sowie den in Betracht kommenden sonstigen Krankenhäusern wird geregelt. Außerdem enthält das TPG Bußgeld- und Strafvorschriften, letztere insbesondere zum Verbot des Organhandels.

In einem Bereich bedarf das TPG der landesrechtlichen Umsetzung.

Es besteht der bundesgesetzliche Auftrag an die Länder, ab 1. Dezember 1999 eine Kommission zu errichten (§ 26 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 TPG), die vor jeder Entnahme von Organen bei einer lebenden Person gutachtlich dazu Stellung zu nehmen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelns ist. Dieser Kommission muss ein ärztliches Mitglied, das weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören (§ 8 Abs. 3 Satz 3 TPG). Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 TPG durch Landesrecht zu bestimmen.

Subsidiär ist entsprechend das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) anwendbar.

Es ist vorgesehen, der Ärztekammer Niedersachsen die Aufgaben der Kommission zu übertragen. Die Ärztekammer Niedersachsen, die den Geschäftsgang der Kommission – nach Genehmigung durch das die Aufsicht über die Ärztekammer Niedersachsen führende Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales – durch Geschäftsordnung regeln kann, hat sich zur Übernahme ausdrücklich bereit erklärt.

## II. Kosten

Der Ärztekammer Niedersachsen werden durch die Tätigkeit der „Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen“ zwar Verwaltungskosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Zahlung der Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission entstehen. Es ist aber eine Refinanzierung der Ärztekammer Niedersachsen hinsichtlich der bei ihr entstehenden Kosten gegenüber den antragstellenden Einrichtungen vorgesehen. Für die Einrichtungen wären die Kosten, weil sie als Kosten der Organbereitstellung zu werten sind, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung – BPfIV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853), pflegesatzfähig, sodass sie letztlich von dem Kostenträger derjenigen Person zu tragen sind, der das Organ übertragen werden soll. Sie gehören auch dann zu deren Behandlungskosten, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu der beabsichtigten Organtransplantation kommt.

Derzeit werden auf Bundesebene die Kostentragsmodalitäten durch die Krankenkassen geprüft.

Soweit die Kosten nicht von Dritten, namentlich der Krankenkassenseite, getragen werden, erstattet sie das Land.

## III. Auswirkungen auf frauen-, umwelt- und behindertenpolitische Belange

Auswirkungen auf frauen-, umwelt- und behindertenpolitische Belange bestehen nicht.

## IV. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Angehört wurden die in der Anlage aufgeführten Verbände und Organisationen.

Ergebnis der Beteiligung zu den Kosten (vgl. II.):

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V. vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung primär über Landesmittel zu gewährleisten sei, weil der Hauptzweck der Kommission, unerwünschten Organhandel zu verhindern, eine besonders wichtige Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft sei. Diese Argumentation übersieht den systematischen Standort der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 ff. TPG. Diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsbedingung des § 8 Abs. 3 Satz 1 TPG, dass Organe – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 TPG – erst entnommen werden dürfen, wenn sich die organspendende und die organempfangende Person zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt haben. Diese Rechtsbedingung dient eindeutig dem Patientenschutz. Ebenso verhält es sich bei der Rechtsbedingung des § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG, wonach vor einer Organentnahme geprüft sein muss, ob die Spende freiwillig erfolgen soll oder Gegenstand verbotenen Handelstreibens ist. Es ist Hauptzweck dieser Bestimmung, die spendebereite Person vor einem irreversiblen unzulässigen ärztlichen Eingriff zu schützen. Die Kommission hat dabei eine Art Notarfunktion. Auch ausweislich der Gesetzesbegründung zum Transplantationsgesetz (BT-Drs. 13/4355, S. 50) stellt das Votum der Kommission eine weitere verfahrensrechtliche Sicherheit für den verantwortlichen Arzt dar, dass die Einwilligung der potenziellen Spenderperson wirklich freiwillig ist. Funktion und Standort der Bestimmung sprechen demnach dafür, dass die Kosten der Kommission zu den Organbeschaffungskosten gehören und von dem Kostenträger der potenziellen Empfängerperson zu tragen sind. Das Land haftet demnach lediglich subsidiär.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 14 a):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Regelungen zur Errichtung und Besetzung der Kommission.

Satz 1 sieht vor, dass bei der Ärztekammer Niedersachsen die „Lebenspendekommission des Landes Niedersachsen“ errichtet wird. Die Errichtung einer Kommission bei einer nicht staatlichen Stelle kann nur durch das Gesetz selbst erfolgen.

Satz 1 sieht eine Zusammensetzung der Kommission in der durch § 8 Abs. 3 Satz 3 TPG vorgegebenen Mindestbesetzung vor. Eine zahlenmäßig größere Kommission ist für die zur Beurteilung anstehenden Sachverhalte nicht erforderlich. Eine kleinere Kommission kann leichter einberufen werden und ist daher handlungsfähiger. Gemäß Satz 1 Nr. 1 sitzt die Person mit der Befähigung zum Richteramt der Kommission vor, weil es sich bei der Beurteilung der Freiwilligkeit einer Einwilligung sowie des Verbotstatbestandes gemäß § 17 TPG um primär rechtliche Problematiken handelt.

Satz 1 weist ferner dem Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen die Bestellung der Mitglieder der Kommission sowie (Satz 2) – für den Verhinderungsfall – der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu. Die Bestellung ist an das Einvernehmen mit dem die Aufsicht über die Ärztekammer Niedersachsen führenden Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales gebunden. Hierdurch soll dem auch fachlich verantwortlichen Ministerium die Möglichkeit gegeben werden, eventuelle Bedenken geltend zu machen. Entsprechend der Wahlperiode gemäß § 17 HKG soll die Bestellung für vier Jahre erfolgen. Eine solche Zeitspanne erscheint auch angemessen, um eine gewisse Kontinuität in der Aufgabewahrnehmung der Kommission sicherzustellen.

Satz 3 stellt klar, dass einmalige oder auch mehrfache Wiederbestellungen von Mitgliedern der Kommission zulässig sind. Satz 4 sieht vor, dass nachrückende Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht für eine reguläre Amtszeit von vier Jahren, sondern lediglich für den Rest der laufenden Amtsperiode der ausgeschiedenen Person bestellt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kommission jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig neu besetzt wird.

### Ergebnis der Anhörung

Das Nephrologische Zentrum Niedersachsen hat empfohlen, die Kommission an den Transplantationszentren anzusiedeln. Dieser Vorschlag übersieht, dass die Tätigkeit der Kommission gerade in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben in den betreffenden Einrichtungen stehen soll, um eine umfassende Unabhängigkeit von der infrage stehenden Transplantation zu gewährleisten.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V. und die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen befürworten eine Präzisierung des Begriffes der in „psychologischen Fragen erfahrenen Person“. Es müsse sichergestellt sein, dass die zu berufene Person für die Aufgabe beispielsweise durch einen qualifizierten Berufsabschluss und langjährige Berufserfahrung geeignet ist. Der Begriff der „in psychologischen Fragen erfahrenen Person“ entspricht dem Gesetzestext des § 8 Abs. 3 Satz 3 TPG. Dem Vorschlag, besondere berufliche Qualifikationen festzuschreiben, kann nicht gefolgt werden, weil eine landesrechtliche Vorschrift keine strengeren Anforderungen als die bundesrechtliche Vorgabe stellen kann. Durch die erforderliche Einvernehmensherstellung mit dem zuständigen Fachministerium ist die Bestellung einer geeigneten Person gewährleistet.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V. bittet, den Verbänden ein Vorschlagsrecht bezüglich der Besetzung der Kommission einzuräumen. Über die Vorschläge solle das Fachministerium letztverbindlich entscheiden. Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden, weil ein Vorschlagsrecht der einzelnen Verbände zu Interessenkollisionen oder Konkurrenz führen kann.

Zu Absatz 2:

Die Mitglieder der Kommission treffen ihre Entscheidung unabhängig von ihren sonstigen beruflichen Tätigkeiten oder von Weisungen Dritter. Es ist daher vorgesehen, dass die Mitglieder ehrenamtlich tätig sind und keinen Weisungen unterliegen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 sieht vor, dass die Kommission nur auf schriftlichen Antrag tätig wird und dass den Antrag nur diejenige Einrichtung in Niedersachsen stellen kann, in der das Organ entnommen werden soll. Ein Antrag kann demgemäß beispielsweise nicht von der Person, der das Organ entnommen werden soll, oder der Person, der das Organ übertragen werden soll, gestellt werden. Auch eine Antragstellung durch eine Einrichtung außerhalb Niedersachsens kommt nicht in Betracht, um einen eventuellen „Tourismus“ in dieser Angelegenheit auszuschließen.

Satz 1 sieht keine turnusmäßigen Sitzungen der Kommission vor, sondern bei Bedarf eine unverzügliche Verhandlung nach Antragstellung unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds. Aus der Leitungsfunktion ergibt sich auch das Recht und die Pflicht des Mitglieds zur Einberufung der Kommission. Die Verhandlungen haben in nicht öffentlicher Sitzung stattzufinden, um eine vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten zu gewährleisten.

Die von der Kommission zu klärenden Fragen, ob die Einwilligung in die Organspende freiwillig oder nicht freiwillig erfolgt und ob das Organ Gegenstand verbotenen Handel-treibens ist, lässt sich regelmäßig nur durch persönliche Anhörung der Person, der das Organ entnommen werden soll (eine Organspende ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1a TPG nur von volljährigen Personen möglich) und der Person, der das Organ übertragen werden soll, klären. Satz 2 Halbsatz 1 sieht daher vor, dass die Kommission diese Personen persönlich anhören soll. Ausnahmen hiervon bleiben allerdings möglich, beispielsweise wenn die Person, auf die das Organ übertragen werden soll, bereits so schwer erkrankt ist, dass ihre persönliche Anhörung nicht mehr möglich erscheint.

Sofern Kindern unter 14 Jahren ein Organ übertragen werden soll, kann auf eine Anhörung verzichtet werden (Satz 2 Halbsatz 2), weil in diesen Fällen noch keine Einwilligungsfähigkeit der potenziellen Empfängerpersonen vorliegt. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, weitere Personen wie Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anzuhören (Satz 3).

Ergebnis der Anhörung

Die Georg-August-Universität Göttingen – Bereich Humanmedizin – empfiehlt, auf eine Anhörung der organspendenden und organempfangenden Person generell zu verzichten. Es sei gängige Praxis in ihrer Einrichtung, dass in der Klinik ein Gespräch zwischen den Beteiligten und einem Psychologen der Klinik vor der anstehenden Transplantation geführt werde. Statt der entworfenen gesetzlichen Regelung solle vorgesehen werden, dass der Antrag der Einrichtung auf Transplantation zusammen mit dem Protokoll mit den Gesprächsergebnissen des Psychologen an die Lebendspendekommission weitergeleitet wird.

Auch das Nephrologische Zentrum Niedersachsen empfiehlt eine Entscheidung der Kommission (den Transplantationszentren zugeordnet) nach Aktenlage, um eine Patientenfreundlichkeit und Kostendämpfung zu erreichen.

Die Medizinische Hochschule Hannover wünscht eine stärkere Einbeziehung der lokalen Ethikkommissionen.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V. befürwortet, den entworfenen Satz 2 Halbsatz 1 in eine „Kann-Vorschrift“ umzuändern, weil oftmals eine Entscheidung nach Aktenlage ausreichend sei und zudem die potenzielle Empfängerperson zu schützen sei.

Bei einer Berücksichtigung dieser Vorschläge würde der bundesgesetzliche Auftrag des § 8 Abs. 3 Satz 3 TPG, wonach die zu bildende Kommission mit Personen aus bestimmten Fachbereichen zu besetzen ist, unterlaufen. Sinn und Zweck einer zu bildenden

Kommission kann nur eine grundsätzliche Tätigkeit in mündlicher Verhandlung sein. § 8 Abs. 3 TPG dient dem Patientenschutz, und zwar in erster Linie dem der potenziellen Spenderperson. Eine Kommission kann sich lediglich dann – u. A. mithilfe, wie es in der Gesetzesbegründung zum Transplantationsgesetz (BT-Drs. 13/4355, S. 50) lautet, psychodiagnostischer Mittel – ein umfassendes Bild zu der Frage der Freiwilligkeit einer angedachten Organspende machen, wenn sie einen persönlichen Eindruck von der potenziellen Spenderperson gewonnen hat. Die eventuelle Empfängerperson ist bei starker gesundheitlicher Beeinträchtigung auch bei einer Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ hinreichend geschützt.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V. ist der Auffassung, dass die Verhandlungen der Kommission keinesfalls stets nur am Ort der Ärztekammer Niedersachsen stattfinden sollen, sondern in Wohnortnähe der potenziellen Empfängerperson, um deren Belastungen zu minimieren. Aus der Leitungsfunktion des vorsitzenden Mitglieds ergibt sich das Recht, auch den Ort der mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Grundsätzlich ist indes die Ärztekammer Niedersachsen als neutrale Stelle anzusehen. Den gesundheitlichen Problemen der potenziellen Empfängerperson wird auch insoweit durch die „Soll-Vorschrift“ Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält Regelungen über die Entscheidungsfindung innerhalb der Kommission sowie über die Bekanntgabe der Entscheidung. Die gutachtliche Stellungnahme ist aufgrund des Gesamtergebnisses der Sitzung zu erstatten, wobei die Entscheidung nach Satz 1 mit Stimmenmehrheit zu treffen ist. Rechtsbehelfe gegen ein Votum sind nicht gegeben. Aus dem Schutzzweck des § 8 Abs. 3 TPG ergibt sich, dass das Votum, wenn die beabsichtigte Organentnahme nicht nach einem gewissen Zeitablauf durchgeführt wird, seine Maßgeblichkeit verliert.

Zu Absatz 5:

Dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit steht eine Protokollführung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Ärztekammer Niedersachsen, die oder der eine Niederschrift gemäß Absatz 5 fertigt, nicht entgegen.

Ergebnis der Anhörung

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen regt eine Prüfung dahingehend an, die Kommission zu verpflichten, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften öffentliche Jahresberichte zu erstellen. Eine solche gesetzliche Festschreibung ist nicht angezeigt. Die einzurichtende Koordinierungsstelle ist gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 1 TPG verpflichtet, jährlich einen Bericht zu erstellen, der die Tätigkeit jedes Transplantationszentrums im vergangenen Kalenderjahr nach einheitlichen Vorgaben darstellt und der nicht personenbezogene Daten u. a. auch zu Lebendspenden enthält. Wegen der höchstpersönlichen Angaben bezüglich der Freiwilligkeit/Nichtfreiwilligkeit kann auch eine Berichterstellung in anonymisierter Form nicht geregelt werden.

Zu Absatz 6:

Die Mitglieder der Kommission müssen für den Aufwand, den ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit sich bringt, finanziell entschädigt werden. Dasselbe gilt für hinzugezogene Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Ärztekammer Niedersachsen, die ihrerseits berechtigt ist, die entstandenen Kosten – und zwar auch dann, wenn es nicht zu der beabsichtigten Transplantation kommt – den antragstellenden Einrichtungen in Rechnung zu stellen. Es besteht für die Ärztekammer Niedersachsen die Möglichkeit, mit den betreffenden Einrichtungen Verträge über die konkrete Ausgestaltung der Kostenerstattung zu schließen.

Für die Einrichtungen sind die Kosten, weil sie als Kosten der Organbereitstellung zu werten sind, pflegesatzfähig, sodass sie letztlich von dem Kostenträger derjenigen Person zu tragen sind, der das Organ übertragen werden soll. Sie gehören auch dann zu deren

Behandlungskosten, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu der geplanten Transplantation kommt.

Soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden, erstattet sie das Land.

#### Ergebnis der Anhörung

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V. und die Georg-August-Universität Göttingen – Bereich Humanmedizin – sind der Ansicht, dass das Verfahren vor der Kommission für die potenziellen Spender- und Empfängerpersonen kostenfrei sein müsse. Was die eventuelle Empfängerperson anbelangt, kann dem nicht gefolgt werden, weil das Verfahren der Kommission der Transplantation zuzuordnen ist und es auch ansonsten nicht üblich ist, dass Kosten im Vorfeld einer Operation wie beispielsweise Fahrtkosten erstattet werden. Aufgrund der erforderlichen besonderen Nähe im Sinne § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG zwischen den Beteiligten gelten die gleichen Erwägungen auch für die potenzielle Spenderperson, d. h. die Beteiligten sind wertungsmäßig insoweit als Einheit zu betrachten.

#### Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten):

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Ärztekammer Niedersachsen benötigt einen zeitlichen Vorlauf um sicherzustellen, dass die Bestellung der Kommissionsmitglieder zu einer am 1. Dezember 1999 arbeitsfähigen Kommission führt.

**Anlage**  
zu A. IV.

Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Ärzttekammer Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Apothekerkammer Niedersachsen  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover

Landesapothekerverband Niedersachsen  
Rendsburger Str. 24, 30659 Hannover

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
Landesdirektion  
Kolumbusstr. 2, 30159 Hannover

Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen  
Postfach 37 06, 30037 Hannover

IKK – Landesverband Niedersachsen  
Postfach 30 49, 30030 Hannover

Hannoversche Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Hannoversche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Verband der Angestelltenkrankenkassen/Arbeiterersatzkassenverband (VdAK/AEV)  
Landesvertretung Niedersachsen  
Rathenastr. 1, 30159 Hannover

Bundesknappschaft  
Verwaltungsstelle Hannover  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften  
Hildesheimer Str. 309, 30159 Hannover

Landesunfallkasse Niedersachsen  
Am Mittelfeld 169, 30519 Hannover

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.  
Landesausschuss Niedersachsen  
Uelzener Str. 120, 21335 Lüneburg

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover

Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen Niedersachsen  
Loccumer Str. 55, 30519 Hannover

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund  
Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover

Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e. V.  
Fenskeweg 2, 30165 Hannover

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft  
Thielenplatz 3, 30159 Hannover

Deutsche Stiftung Organtransplantation  
Organisationszentrale Niedersachsen  
Stadtfelddamm 65, 30625 Hannover

Bundesverband der Organtransplantierten e. V.  
z. H. Herrn Rudolf Demmer  
Breslauer Str. 16, 30827 Garbsen

Medizinische Hochschule Hannover  
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover

Universität Göttingen – Bereich Humanmedizin  
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V.  
Transplantationszentrum  
Gergraben 14, 34346 Hann. Münden

IG Nierenkranker und Dialysepatienten Niedersachsen e. V.  
Alfred Börgerding  
Quakenbrücker Str. 37, 49413 Dinklage

IG Nierenkranker und Dialysepatienten Niedersachsen e. V.  
Günter Klehm  
Lessingstr. 9, 30826 Garbsen

Transplantationszentrum Nephrologisches Zentrum Niedersachsen  
Vogelsang 105, 34346 Hann. Münden

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Postfach 81 06 61, 30506 Hannover

Regionales Tumorzentrum Weser-Ems e. V.  
Städtische Kliniken Oldenburg  
Dr.-Eden-Str. 10, 26133 Oldenburg

Landesversicherungsanstalt Hannover  
Lange Weihe, 30880 Laatzen

Landesversicherungsanstalt Braunschweig  
Kurt-Schumacher-Str. 20, 38102 Braunschweig

Landesversicherungsanstalt Oldenburg  
Huntestr. 11, 26135 Oldenburg

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Dezernat 8011, 10704 Berlin

Niedersächsische Krebsgesellschaft  
Königsstr. 27, 30175 Hannover

Berufsverband Deutscher Pathologen e. V.  
Prof. Huth  
Städt. Kliniken  
Weinberg 1, 31134 Hildesheim

Verband der Freien Berufe  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Niedersächsischer Verein der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.  
Herrn Dr. Wienecke  
Stadt Göttingen  
Gesundheitsamt  
Theaterplatz 4, 37073 Göttingen

Berufsverband der prakt. Ärzte und Ärzte f. Allgemeinmedizin e. V.  
Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Berufsverband der Deutschen Chirurgen e. V.  
Landesverband Niedersachsen, Herrn Dr. Bauch  
Nachtigallenweg 5, 30637 Hannover

Berufsverband Deutscher Internisten e. V.  
Landesverband Niedersachsen, Herrn Dr. Kirsten  
Riethorst 4, 30659 Hannover

NAV Virchowbund, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschland e. V.  
Landesverband Niedersachsen-Bremen  
Nadorster Str. 81  
26123 Oldenburg

Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Zahnärzte e. V.  
Bahnhofstr. 69, 21423 Winsen/Luhe

Hartmannbund  
Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Marburger Bund  
Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Deutsche Transplantationsgesellschaft  
Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg i. Br.

Deutsche Stiftung Organtransplantation  
Emil-von-Bering-Passage, 63263 Neu-Isenburg

Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim

Katholisches Büro Niedersachsen  
Kommissariat der katholischen Bischöfe  
Nettelbeckstr. 11, 30175 Hannover

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen  
Haackelstr. 10, 30173 Hannover